

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 17/2014
(2. Oktober 2014)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Bestellung von
Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

Vom 2. Oktober 2014

Aufgrund von § 55 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 16 Absatz 4 der Grundordnung vom 4. November 2011 hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in seiner Sitzung am 30. September 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Der Senat der DHBW kann auf Vorschlag des Örtlichen Senats einer Studienakademie Persönlichkeiten, welche die Einstellungs voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 47 LHG erfüllen, zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen. Dies gilt nicht für Personen, die der DHBW im Hauptamt als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören (§ 55 Absatz 1 Satz 1 LHG).

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind Mitglied der DHBW; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu führen. Mit der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor wird ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nicht begründet (§ 55 Absatz 1 Satz 5 LHG).

(3) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt in der Erwartung, dass die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur DHBW pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots an der DHBW leistet und sich auf Wunsch der Studienakademie in ihrem oder seinem Fachgebiet an Prüfungen und an

der kooperativen Forschung beteiligt. Nach § 55 Absatz 1 Satz 2 LHG sollen sie oder er Lehrveranstaltungen in ihrem oder seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester durchführen; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

(4) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

§ 2 Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor

(1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt auf Vorschlag des Örtlichen Senats einer Studienakademie, einer fachlich zuständigen Fachkommission oder des Präsidiums der DHBW durch den Senat. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der oder des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sind zwei Gutachten von hauptberuflich tätigen Professorinnen oder Professoren vorzulegen. Einer dieser Professorinnen oder Professoren muss einer anderen Hochschule oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung angehören.

(2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann befristet werden.

(3) Folgende weitere Unterlagen der oder des Vorgeschlagenen sind für den Senat beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
2. Nachweise über die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen des § 47 LHG,
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit,
4. die Erklärung der und des Vorgeschlagenen, dass sie oder er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen in ihrem oder seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich durchzuführen.

(4) Die Berechtigung, die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu führen erfolgt aufgrund der Übergabe einer Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten; diese wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten unterzeichnet.

§ 3 Erlöschen und Widerruf der Honorarprofessur

(1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erklären ist,
2. durch Ernennung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer an der DHBW,
3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
4. durch Ablauf der Befristung nach § 2 Absatz 2.

(2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann vom Senat unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) widerrufen werden,

1. wenn sie oder er aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, länger als zwei Semester keine Lehrveranstaltungen an der DHBW mehr abhält,
2. wenn sie oder er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde,
4. wenn sie oder er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. wenn sie oder er sich ihrer als nicht würdig erweist.

(3) Vor dem Widerruf nach Absatz 2 sind die oder der Betroffene und der Örtliche Senat, das Organ oder Gremium, das den Vorschlag nach § 2 Absatz 1 unterbreitet hat, anzuhören. Mit Ende der Befristung, Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Bestellung von Honorarprofessoren vom 30. November 2009, geändert durch die Satzung vom 26. März 2012, außer Kraft.

Stuttgart, den 2. Oktober 2014



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident